

anstellung die Internationale mitgesungen hatte, bekam die Lehrerin als „erschwerend“ in die Suspendierungsgründe geschrieben, daß sie es „in Gegenwart des Kultusministers, ihres obersten Vorgesetzten“ tat.

KBW-Kommilitone Jochen Henninger wurde am Kreiskrankenhaus des nordbadischen Schwetzingen untragbar. Er hatte dort einen Posten, der als ebenso funktionswichtig wie gegen radikales Denken unanfällig gilt: Henninger ist Anästhesearzt.

Derlei gesinnungspolizeilicher Elan deutscher Behörden macht, daß es oft nicht die Radikalen sind, die im In- und Ausland Erinnerungen an unrühmliche Geschichtsabschnitte auslösen — sondern die amtlichen Radikalenjäger selbst. Denn als extremistisch eingestufte Krankenhausärzte wippen auch schon die Schützer der ersten Republik — weil „Kranke, wenn sie der Gefahr ausgesetzt sind, von einem Spartakisten behandelt zu werden, sich beunruhigt fühlen . . . dadurch ihre Heilung gefährden“, meinte das Oberlandesgericht Königsberg 1920.

Das knüpfte nahtlos an Blütezeiten deutscher Untertanenstaatlichkeit an, als noch die Preußische Eisenbahnverwaltung ihren Schrankenwärtern den Besuch von SPD-Veranstaltungen untersagte und 1905 vom Preußischen Oberverwaltungsgericht (PrOVG) natürlich recht bekam.

Zu Kaisers Zeiten wurde auch schon die Maßregelung des Bürgermeisters exerziert, der einen Sozi für eine unbedeutende Beisitzerwahl vorgeschlagen hatte (1910 durchs PrOVG). Und 1899 schon verlor ein preußischer Beamter wegen Wohnungsvermittlung an eine sozialdemokratische Rednerin den Posten. Kein Wunder, denn für den preußischen Ministerpräsidenten von 1878 war es „nur logisch“, daß man gegen die Linksextremen „Ausnahmegesetze“ anwendete; und für den von 1934 war der „offen zutage liegende landesverräterische Charakter“ der Sozialdemokratie eh ausgemacht.

Die historische Parallele bleibt derzeit gewahrt. Zu den bizarren Randerzeichnungen der gegenwärtigen Extremisten-Abgrenzung gehört, daß längst auch schlichte SPD-Mitglieder auf der Strecke bleiben; sie müssen lediglich im entsprechenden Landstrich der Kooperation mit Kommunisten für schuldig erkannt werden (SPIEGEL 50/1975). Bundesverfassungsrichter Hans Rupp schrieb letztes Jahr Befürchtungen in sein Votum zum Karlsruher Radikalenurteil:

So besteht die Gefahr, daß in Zukunft unter einer ganz anderen politischen Konstellation möglicherweise einmal eine Regierung einen Bewerber deshalb nicht einstellt, weil er einer Partei angehört, die sie zwar nicht für verfassungswidrig halten kann, die ihr aber aus anderen Gründen mißlieblich und unbequem ist.

Möglicherweise?

DER SPIEGEL, Nr. 16/1976

RADIKALE

Mal nachg'schaut

Daß die Radikalen-Suche ein denunziatorisches Klima erzeugt, wurde in einem Münchner Fall gerichtsnotorisch.

Die Grundkonstellation schien alltäglich: Münchens Oberbürgermeister Georg Kronawitter wollte in Anlehnung an den Radikalerlaß das DKP-Mitglied Hans-Georg Frieser nicht als Sozialarbeiter in den öffentlichen Dienst übernehmen, weil er nicht „Brandstifter ins eigene Haus lassen“ mochte. Der Abgewiesene wehrte sich nicht ohne Zynismus, er sei „kein Brandstifter, sondern Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr“.

Eher alltäglich war auch der Ausgang des Konflikts: In zwei Instanzen vor dem Arbeitsgericht kam Frieser, Eineser-Absolvent der Münchner Fachhochschule für Sozialwesen und ein Jahr lang Praktikant bei der Stadt München, zu seinem Recht; er arbeitet wie gewünscht seit über einem Jahr im Referat Erziehungshilfe des Stadtjugendamts.

Doch unversehens erzeugte der Fall Frieser einen merkwürdigen Nebenschauplatz. Der Jurastudent Günter Dörr, Mitglied des „Rings Christlich-Demokratischer Studenten“ (RCDS) und Gründer des RCDS-Blatts „Die Alternative“, sah sich bemüßigt, Oberbürgermeister Kronawitter (SPD) in einem Brief Informationen über Frieser zu unterbreiten. Das Schreiben schloß mit der Hoffnung, „daß OB Kronawitter an seiner Entscheidung festhält“.

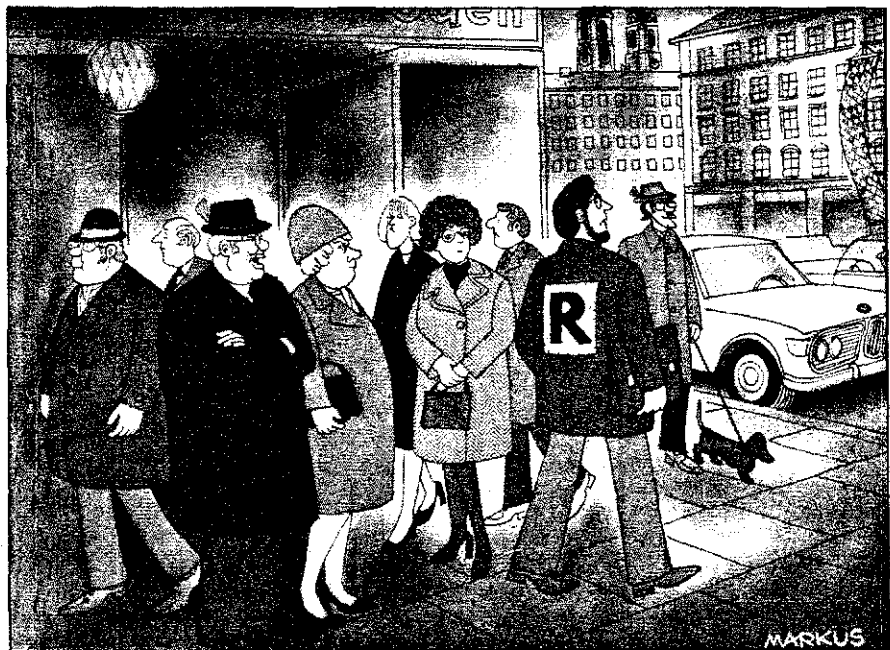
Beigeheftet war dem Brief ein Flugblatt, das Frieser im Jahre 1970 in 150



Kommunisten-Sucher Dörr
„Im Ansatz knicken“

Exemplaren an der Fachhochschule für Sozialwesen verbreitet hatte. Darin äußerte Frieser zur Landtagswahl in Bayern, das Parlament sei „lediglich ein Verschleierungsinstrument im Sinne der herrschenden Klasse, es soll Freiheit vortäuschen, wo keine ist“.

Dörr sagt heute über seine Motive, er habe befürchtet, daß Kronawitter, der ja den DKP-Mann nicht in städtischen Diensten sehen wollte, „umfällt“: „Da wollte ich ihm den Rücken stärken.“ Das belastende Flugblatt hatte der RCDS-Student ohnehin griffbereit: „Ich hab' halt mal in meinem Archiv nachg'schaut.“ Es sei ihm bei seiner Aktion einzig um die „Solidarität aller Demokraten“ gegangen. Denn: „Wenn



MARKUS
Aus dem STERN

„Bei uns in Bayern wird der Radikalerlaß wenigstens noch konsequent angewandt“

ich Herrn Frieser hätte schädigen wollen, hätte ich das Papier ja anonym zustellen können.“

Damit deutet der RCDS-Funktionär freilich Möglichkeiten an, die vollends zu einem vergifteten Klima der Denunziation führen müßten. Solche „Gesinnungsschnüffelei“, so klagte unlängst Ex-Bundespräsident Gustav Heinemann in der „Welt der Arbeit“, bewirke, „alles schon im Ansatz“ zu knicken, und führe dazu, daß „der Mut sinkt, öffentlich für eine Meinung einzutreten“.

Im Fall München wurde freilich nicht der Denunzierte, sondern ein anderer Kommilitone getroffen. Die Intervention Dörres in Sachen Frieser wurde nämlich „gesprächsweise“ dem Lehrerstudenten Georg Steinbichler, wie Frieser Mitglied des MSB Spartakus und der DKP, bekannt, der nun seinerseits dem Kronawitter-Informanten in einem Flugblatt vorwarf, eine „unrühmliche Denunziantenrolle gespielt“ zu haben.

Dörr erstattete gegen Steinbichler Strafanzeige, die in zwei Instanzen von der Staatsanwaltschaft „mangels öffentlichen Interesses“ abgelehnt wurde, weil es sich „offensichtlich um Auseinandersetzungen innerhalb der Studentenschaft“ handele. Was von den Strafverfolgern wohl zu Recht als schieres Akademikergerangel abgetan wurde, ließ bei bayrischen Regierungsbeamten freilich zusätzlichen Zweifel an der Verfassungstreue des Angezeigten aufkeimen.

Dörres Strafanzeige entfaltete die beabsichtigte Wirkung nämlich erst bei der Regierung von Oberbayern, wo sich Steinbichler, inzwischen mit dem Studium fertig, um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen beworben hatte: Am Mittwoch letzter Woche wurde Steinbichler der amtliche Ablehnungsbescheid per Postzustellungsurkunde übermittelt.

In den Entscheidungsgründen fand der Abgelehnte „neben der üblichen Litanei, die teilweise wortwörtlich ähnlichen Bescheiden“ gleiche, auch Dörres vergebliche Strafanzeigen wieder. Auch aus den gescheiterten Anzeigen, so argumentiert die Regierung von Oberbayern (Geschäftszeichen: 111 — 14 08 49) ausdrücklich, ergebe sich, daß „der Bewerber ... aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ arbeite.

Wenn diese bayrische Prozedur — die Anerkennung bloßer Anzeigen als Beweismittel — bei der Beurteilung der Verfassungstreue von Beamtenanwärtern Schule machen sollte, würde freilich einer ganz neuen Qualität von Denunziantentum Tür und Tor geöffnet, bei Tag und bei Nacht.

Die nächste Polizeidienststelle nimmt Anzeigen aller Art gern zu Protokoll.

GIFT

Umfüllen verboten

Jährlich vergiften sich in der Bundesrepublik mehr als 300 000 Bürger — oft aus Versehen.

Wochenlang stand die Rum-Buddel, laut Etikett „edler Jamaica“ aus dem Hause „Sonnberg“, in der Baumschule Hermann Ramcke in Ellerbek bei Hamburg herum. Dann, an einem kühlen Morgen, schenkten sich vier Arbeiter zum Frühstück kräftig ein.

Als bald mußten sich die Männer erbrechen. Der portugiesische Gastarbeiter Armindo da Fonte erfaßte die Ge-



Professor Gädeke, Gift-Kartei Milch oder keine Milch



Unfallort Ellerbek Baumschule: Umtrunk mit Unkrautvertilger

fahr als erster: „Schnell Hospital“, stammelte er. Doch im Krankenhaus halfen weder Bluttransfusion noch Blutwäsche. Am Sonntagmorgen vorletzter Woche, 50 Stunden nach dem Umtrunk, starb der erste, am Abend der vierte — vergiftet durch ein Unkrautvernichtungsmittel.

Zwar müssen Original-Behälter mit solchen Giften nach den Pflanzenschutz-Verordnungen mit einem Totenkopf gekennzeichnet werden, und nach den Länderverordnungen über den „Handel mit Giften“ dürfen gefährliche Stoffe nicht in Eßgeschirren, Krügen oder Trinkflaschen verkauft werden. Aber gegen privates Umfüllen von Giften in Schnapsflaschen oder Konservengläser gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, außer allgemeinen Fahrlässigkeitsparagrafen.

Und „Fahrlässigkeit, geradezu bodenloser Leichtsin“, war nach Ermittlungen von Kriminalrat Gerhard Hamm „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ die Ursache des Unglücks in der Baumschule: Einer der vier Arbeiter hatte vermutlich das Gift aus dem Original-Kanister in die Rumflasche umgefüllt — eine tückische Tat, die ihm selber offenbar in Vergessenheit geriet.

Durch Vergeßlichkeit oder Leichtsin, Fahrlässigkeit oder Unwissenheit bringen sich Tausende von Bundesbürgern Gift bei — eine Gefährdung, die statistisch nicht erfaßt wird, weil es keine Meldepflicht gibt. „Ganz vage“, schätzt Hans Fuhrmann, Geschäftsführer der Aktion „Das sichere Haus“, die Zahl der Opfer auf 300 000 bis 400 000 im Jahr — „einschließlich der vielen folgenlosen Bagatellunfälle“. Nach Hochrechnungen sowohl der Freiburger als auch der Berliner Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen gera-